



1 Name	2 Vorname	3 Steuernummer	4 lfd. Nr. der Anlage	<b>Anlage N-AUS</b>											
<b>Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> in (Staat) <b>Steuerentlastung für die Auslandstätigkeit</b> Im Kalenderjahr 2019 habe ich steuerfreien Arbeitslohn bezogen 5 <input checked="" type="checkbox"/> nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) <input type="checkbox"/> aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ) 6 <input checked="" type="checkbox"/> nach dem Auslandstätigkeitserlass (ATE)												<input checked="" type="checkbox"/> sttpfl. Person / Ehemann / Person A <input checked="" type="checkbox"/> Ehefrau / Person B (Für jeden ausländischen Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.)			
<b>Allgemeine Angaben</b> 7 Bestand neben dem Wohnsitz im Inland ein Wohnsitz im Ausland? Straße und Hausnummer 8 Postleitzahl, Ort 9 Staat 10 11 Haben Sie zu diesem Staat die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)? <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, bitte die Zeilen 8 bis 11 ausfüllen 12 Name und Anschrift des Arbeitgebers / Sitz der Geschäftsleitung Name (Bezeichnung) 13 Straße und Hausnummer 14 Postleitzahl, Ort 15 Staat 16 Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (nur bei ATE) 17 Art des begünstigten Vorhabens des Arbeitgebers (nur bei ATE)															
<b>Im ausländischen Staat ausgeübte Tätigkeit</b> Art der Auslandstätigkeit des Arbeitnehmers 18 vom bis 19 20 Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat (siehe Anleitung) Unterbrechung der Tätigkeit Grund vom bis 21 22															
Die Tätigkeit erfolgte 23 im Rahmen eines Werkvertrags / einer Werkleistungsverpflichtung des Arbeitgebers. 24 im Rahmen einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung. 25 bei einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen. 26 für eine Betriebsstätte des Arbeitgebers i. S. d. DBA. 27 für einen ausländischen Arbeitgeber, mit dem ein Dienstverhältnis besteht / bestand. 28															

20190031600

## Angaben zum aufnehmenden Unternehmen (z. B. verbundenes Unternehmen / Betriebsstätte / Entleiher)

31 Name (Bezeichnung)
32 Straße und Hausnummer
33 Postleitzahl, Ort
34 Staat

## Angaben zum Arbeitslohn

– Ohne besondere Lohnbestandteile lt. Zeile 77 –	
35 Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en)	EUR
36 Bruttoarbeitslohn, von dem kein inländischer Steuerabzug vorgenommen worden ist (z. B. Bruttoarbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Betriebsstätte)	+
37 Steuerfreier Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 16 a / b der Lohnsteuerbescheinigung(en)	+
38 Zwischensumme	,
abzüglich darin enthaltener nach ausländischem Recht steuerpflichtiger und nach deutschem Recht steuerfreier Arbeitslohn	,
Bezeichnung	–
39 zuzüglich nicht enthaltener nach ausländischem Recht steuerfreier und nach deutschem Recht steuerpflichtiger Arbeitslohn	+
Bezeichnung	+
40 Summe in- und ausländischer Arbeitslohn	,
<b>Aufteilung des Arbeitslohns lt. Zeile 41</b>	
41 abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn im Inland (siehe Anleitung)	,
Bezeichnung	–
42 abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn, der auf den ausländischen Staat lt. Zeile 4 entfällt (siehe Anleitung)	,
Bezeichnung	–
43 abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43 der übrigen Anlage(n) N-AUS	,
Bezeichnung	–
44 Verbleibender Arbeitslohn	,

## Ermittlung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns

46 Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland	Tage
47 davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat	Tage
48 verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45) × Auslandsarbeitstage (Zeile 47)	= verbleibender tatsächliche Arbeitstage (Zeile 46) ausländischer Arbeitslohn
49 direkter zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43	+
50 Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 48 und 49)	,
51 nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 50 aus weiteren Anlagen N-AUS	+
52 Gesamtsumme des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N)	,

**Hinweis:** Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 48 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.

## Hinweis bei Freistellung nach einem DBA:

Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem DBA ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reichen Sie bitte geeignete Unterlagen ein. Sind Sie verpflichtet, im Ausland eine Steuererklärung abzugeben, reichen Sie bitte den ausländischen Steuerbescheid und den entsprechenden Zahlungsbeleg ein. Besteht eine solche Verpflichtung nicht, reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers ein, aus der sich die Dauer der Tätigkeit im Ausland, die darauf entfallenden Vergütungen und die Höhe der im Ausland abgeführt wurden Steuerbeträge ergeben.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem anderen Staat die Höhe des in Deutschland steuerfrei erklärt Arbeitslohns mitgeteilt. Einwände gegen eine Weitergabe machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt geltend.

## Ermittlung des nach ATE steuerfreien Arbeitslohns

61	Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland	Tage
62	davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat	Tage
63	$\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 62)}}{\text{tatsächliche Arbeitstage (Zeile 61)}}$	= verbleibender ausländischer Arbeitslohn EUR
64	direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43	+
65	Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 63 und 64)	,
66	<b>nur in der ersten Anlage N-AUS:</b> Übertrag von Zeile 65 aus weiteren Anlagen N-AUS	+
67	<b>Gesamtsumme</b> des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 23 der Anlage N)	,
	<b>Hinweis:</b> Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 63 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.	

## Steuerbefreiung aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)

Auf welchem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen beruht die Tätigkeit?

68		
	Für welche Organisation erfolgt die Tätigkeit (genaue Bezeichnung)?	
69	Art der ausgeübten Tätigkeit	
70		
71	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N, sofern das ZÜ den Progressionsvorbehalt vorsieht.)	EUR

## Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA / ATE / ZÜ

– Nur soweit vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet –

72	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn direkt zugeordnet werden können	EUR
73	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn nicht direkt zugeordnet werden können; diese sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen	+
74	Summe	,
75	<b>nur in der ersten Anlage N-AUS:</b> Übertrag von Zeile 74 aller weiteren Anlagen N-AUS	+
76	<b>Gesamtsumme</b> der Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn zuzuordnen sind (Betrag übertragen in Zeile 94 der Anlage N)	,

## Besondere Lohnbestandteile (mit Anwendung der sog. Fünftel-Regelung)

77	Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (lt. gesonderter Aufstellung) – nicht in Zeile 41 enthalten –	EUR
78	Werbungskosten zu Zeile 77	–
79	Verbleibender Betrag	,
80	<b>nur in der ersten Anlage N-AUS:</b> Übertrag von Zeile 79 aller weiteren Anlagen N-AUS	+
81	<b>Gesamtsumme</b> der steuerfrei zu stellenden Einkünfte (Betrag übertragen in Zeile 24 der Anlage N)	,

**Hinweis:** Sofern sich aufgrund DBA-Regelung die Steuerfreiheit im Inland ergibt, werden die Einkünfte i. S. d. § 34 EStG mit der sog. Fünftel-Regelung im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt. Aufgrund von DBA-Regelungen im Inland steuerpflichtige besondere Lohnbestandteile sind in Zeile 17 und / oder 18 der Anlage N einzutragen.

Werbungskosten lt. Zeile 78 dürfen **nicht** in der Anlage N eingetragen werden.

## Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen (z. B. aus ausländischen öffentlichen Kassen)

82	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N)	EUR
83	Werbungskosten zu Zeile 82 (Betrag übertragen in Zeile 94 der Anlage N)	,
84	Staatsangehörigkeit(en)	

**Hinweis:** Die Angaben zum Arbeitslohn lt. den Zeilen 35 bis 81 sind nicht erforderlich.